

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV  
**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein  
**Band:** 43 (1924)

**Buchbesprechung:** Besprechungen und Anzeigen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Besprechungen und Anzeigen.

---

**Rümelin, Max** (Prof., Tübingen): **Eugen Huber**. Rede, gehalten bei der akademischen Preisverteilung, 6. November 1923. Tübingen, 1923, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 80 S. Fr. 2.50.

Der Verfasser dieser Biographie war während dreieinhalb Jahrzehnten eng befreundet mit unserem verstorbenen Mitarbeiter; das von ihm entworfene Lebensbild ist zugleich ein letzter Freundesdienst. Nicht nur in objektiver Distanzhaltung und mit kalter Kritik, sondern in subjektiver Herzensnähe und mit Tönen warmer Anhänglichkeit wird uns hier Eugen Hubers innerstes Wesen verständlich gemacht. Darin liegt der grosse Wert dieser Biographie. Da die Rede an deutsche Zuhörer gerichtet war, hebt sie weniger die Verdienste Hubers um das schweizer Rechtsleben hervor, als seine allgemein-juristische Wirksamkeit und Bedeutung. Am Schlusse folgt eine Auseinandersetzung mit Hubers rechtsphilosophischen Versuchen. So bildet diese Schrift eine erwünschte Ergänzung zu der in diesem Heft unserer Zeitschrift enthaltenen Biographie. E. H.

**Deggeler, Otto**. **Die Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen an das schweizerische Bundesgericht**. (Zürich. Diss.) Zürich. Orell Füssli, 1923. 135 S.

Die Arbeit bietet eine umsichtige und klare Darstellung der im gesetzten Recht nur dürftig geordneten Beschwerde in Schuldbetreibungssachen in ihrem Ausbau durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Bei der grossen Häufigkeit dieser Beschwerden darf in der Tat gesagt werden, die Schrift werde auch der juristischen Praxis wesentliche Dienste leisten. Die eigene Meinung gibt der Verfasser wohlthuend einfach und ohne die vielen solcher Jugendarbeiten eigene verstimmende Überheblichkeit. H. Fritzsche.

**Lüthi, Werner**. **Die schweizerische Bundesanwaltschaft**. (Bern. Diss.) Bern. Verlag Dr. G. Grunau, 1923. 215 S.

Auch diese Schrift ist eine Dissertation, die nicht nötig hätte, in den für den Buchhandel bestimmten Exemplaren diesen ihren Ursprung zu verleugnen. Die Bundesanwaltschaft ist mit wichtigen Ereignissen der neueren politischen Geschichte

der Schweiz eng verknüpft und sie pflegt auch immer wieder den Gegenstand politischer Diskussionen zu bilden. Eine Schrift, die sich zum Ziel setzt, die Institution in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in allen Zweigen ihrer Tätigkeit zu schildern, hat daher Anspruch auf allgemeine Beachtung. Ohne dass dies Urteil hier im Einzelnen belegt werden könnte, muss gesagt werden, dass der Verfasser sein Ziel in gründlicher, reich dokumentierter Darstellung erreicht. Dabei hat er es verstanden, eigene, in amtlicher Stellung erworbene Anschauung für sein Buch nutzbar zu machen.

H. Fritzsche.

**Rosenberg Leo**, (Prof.). **Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozessordnung.** Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin, Otto Liebmann, 1923. 443 Seiten.

Die dornige Frage der Beweislast ist nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung in erster Linie eine solche des positiven Rechts. Wir haben uns daher stets vor Augen zu halten, dass das ZGB hinsichtlich der Beweislast eine ganz andere gesetzgeberische Technik befolgt als das BGB. (Vgl. Gmür, Kommentar, Einleitung Art. 8 Ziff. 13.) An eine einfache Übertragung von Beweislastregeln des BGB auf das ZGB ist also von vorneherein nicht zu denken und so kommt das vorliegende Werk nicht etwa als bequeme Fundgrube fertiger praktischer Lösungen für unsere Juristen in Betracht. Wohl aber erheischen die tiefdringenden prinzipiellen Erörterungen dieses derzeit führenden deutschen Werkes, in welchem sich auch die Verarbeitung der gesamten deutschen Literatur findet, die Beachtung des wissenschaftlich Interessierten. Es handelt sich dabei nicht um eine weltfremde und verstiegene Gelehrsamkeit, sondern um eine die reiche Praxis deutscher Gerichte, namentlich des Reichsgerichtes, verarbeitende wirkliche Theorie, mit der man sich nicht ohne Gewinn befasst.

H. Fritzsche.

**Fehr, Hans** (Prof., Bern). **Das Recht im Bilde.** Eugen Rentsch Verlag, Erlenbach-Zürich. Geh. Fr. 16.—, geb. Fr. 18.—

Es zeugt stets von der Lebensfähigkeit einer wissenschaftlichen Disziplin, wenn sie nicht auf bestimmte und für die Dauer festgelegte Methoden zur Fassung ihres Stoffes angewiesen ist. Und zudem hat die fachwissenschaftliche Forschung gerade durch diese Freiheit in der Methode oft ungeahnte Förderung erfahren.

So ist auch der deutschen Rechtsgeschichte namentlich seit Grimms deutschen Rechtsaltertümern vielfacher Gewinn daraus erwachsen, dass einzelne Forscher den Boden streng gedank-

licher Abstraktion verlassend in unmittelbarem Beschauen die vielen Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters gesammelt und geordnet haben. Denn das deutsche Recht hat in seinen Äusserungen selber stets nach einer bildhaften Ausdrucksweise gestrebt. Die einzelnen Rechtsakte zielten auf drastische Anschaulichkeit. Und wenn wir die Rechtsquellen nachlesen, berührt uns noch heute die Lebendigkeit des einzelnen Ausdrucks oft mit unmittelbarer Wirkung. Es ist darum kein Wunder, dass die zeitgenössische Darstellung von Rechtshandlungen oder Rechtszuständen mitunter gern auf das Wort verzichtet und das rechtlich Relevante im Bilde wiedergibt, oder dass sie wenigstens das Bild benützt, um die Anschaulichkeit der schriftlichen Wiedergabe zu steigern.

Eine Sammlung solcher Bilder enthält der schön ausgestattete Band von Fehr, dessen Erscheinen wir mit uneingeschränkter Freude begrüßen dürfen. Dem Rechtshistoriker werden darin manche neuen Wege der Erkenntnis erschlossen. Und ein grösserer Leserkreis vermag sich beim Durchblättern des Bandes zu überzeugen: Die deutsche Rechtsgeschichte ist kein dem Spezialforscher vorbehaltenes Arcanum; im Gegenteil sie vermag jedem Gebildeten die anziehendsten Einblicke in den Geist des Mittelalters zu vermitteln, wie ihn Fehr in der Einleitung mit wenigen markanten Strichen zu zeichnen unternimmt.

Aus der Fülle der 222 in technischer Hinsicht einwandfreien Abbildungen möchte ich besonders auf die zahlreichen schweizerischen Bilder hinweisen; z. B. auf die prächtigen Scheiben von Suhr und Gränichen (Abb. 29 und 30), beide eine Gerichtssitzung darstellend; oder auf die einer Verherrlichung des Fürstabts von St. Gallen dienenden Glasmalereien des Niklaus Wirt. Verschiedene Belehnungsvorgänge sind hier mit juristischer Akkuratess wiedergegeben. Viele Bilder hat Fehr der Chronik der beiden Diebold Schilling entnommen, so Bild 19, auf dem uns eine eidgenössische Tagsatzung von 1476 wie ein friedliches Idyll anmutet, obwohl in derselben auch die politisch wichtigen Verhandlungen mit dem Herzog von Lothringen zur Sprache kamen. Neben der Schillingschen Chronik zieht Fehr mit Recht den zürcherischen Sammler Johann Jacob Wik (1522—1588) zu Ehren, während er sich bei bereits publizierten Rechtsbildersammlungen, wie z. B. den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, auf die Entnahme weniger Abbildungen beschränken durfte.

Denn es ist klar: erschöpfend kann und soll die Fehrsche Publikation nicht sein. Im Gegenteil, wir wissen ihrem Heraus-

geber gerade dafür Dank, dass er den Beschauer nicht durch die Masse gleichartiger Bilder ermüdet, sondern in steter Abwechslung das Typischste herausgreift. So gehört es auch zu den Vorzügen des Buches, wenn Fehr auf S. 173 selber auf Bilder und Publikationen verweist, die er in die seinige nicht hat einbeziehen können. Diese Angaben erleichtern es, im Sinne der empfangenen Anregung selbständig weiter zu forschen. Wir hätten es einzig begrüsst, wenn auch einige mittelalterliche Stadtansichten Aufnahme gefunden hätten. Die Verteilung des städtischen Grundbesitzes, die Lage des Marktplatzes und der Markthallen, Rad und Galgen sind da oft sehr drastisch wiedergegeben.

Das ganze deutsche Rechtsleben tritt in den von Fehr mitgeteilten Bildern in seiner gegenständlichen Fülle lebendig vor Augen. Gerichtsorganisation und Prozess, namentlich Strafprozess und Strafvollzug, stehen im Vordergrund. Wir finden Gerichtssitzungen dargestellt mit aller damals dazugehörenden Rechtssymbolik. Unter den Prozessverfahren sei namentlich auf die dramatischen Darstellungen des gerichtlichen Zweikampfs verwiesen. Und hier wieder möchte ich die prächtige Folge aus dem Talhoferschen Fechterbuch, Zweikampf eines Mannes mit einer Frau (Bild 43—51), besonders hervorheben.

Wenn Darstellungen des Strafvollzugs, d. h. aller möglichen Strafarten, in breiter Folge aufgenommen sind, — hier namentlich sind die von Fehr erwähnten Abschreckungsbilder vertreten — so entspricht dies einem für uns heute abstossenden Zug der damaligen Zeit. Gerade die Sammlung des J. J. Wik enthält viele solcher Bilder, zu denen sich Fehr folgendermassen äussert: „Eine unheimliche Welt voll Unwissenheit, Roheit und Aberglauben tritt uns in der Wikiana entgegen. Scheinbar ist alles voller Widersprüche. Aber ein grosser Teil dieser Widersprüche, innerer wie äusserer, löst sich, wenn die Grundstimmung der Zeit erfasst wird. Diese ist durchaus dämonischer Natur. Auf Schritt und Tritt ist der Mensch von quälenden Teufelsgestalten umgeben. Die ganze Natur, auch der Himmel (Kometen, Wunderzeichen) wird von ihnen heimgesucht. Sie sind die Ursache der moralischen und wirtschaftlichen Übel, sowie der strafrechtlichen Schuld. Ihnen gilt der Kampf“ (S. 24).

Freundlicher sind die Darstellungen privatrechtlicher Verhältnisse. Bild 195 z. B. führt uns die „väterliche Gewalt“ in ihrer ganzen Behäbigkeit vor Augen. Die Ehescheidungsszene auf Bild 194 entbehrt nicht derben Humors. Von grosser Feinheit

ist die Darstellung eines Rentenkaufes mit nachfolgender Zwangsvollstreckung wegen Nichtbezahlung der Rente (Hamburg 1497). Gerade bei diesem Bild lernen wir aber auch die erläuternden Bemerkungen Fehrs schätzen, ohne die manche juristischen Feinheiten der einzelnen Abbildungen dem Beschauer verschlossen bleiben würden. Welche Summe von Detailkenntnis allerdings diese fasslich geschriebenen Erläuterungen voraussetzen, kann nur der Fachkollege ermessen.

Fehr kündigt im Vorwort einen zweiten Band (das Recht in der Poesie) und einen dritten Band (die Poesie im Rechte) an, die beide die vorliegende Publikation ergänzen sollen. Wir hoffen, dass dies bald geschehen möge, und teilen ihres Verfassers Überzeugung: „Es ist an der Zeit, die lebendigen und tiefen Schönheiten unseres Rechts endlich aufzudecken und weiten Kreisen das Auge dafür zu öffnen.“ Wackernagel.

**Wackernagel, Dr. Jacob. Die Viehverstellung.** Eine Sonderbildung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, dargestellt auf Grund italienischer, französischer und deutscher Quellen. VIII und 135 S. Weimar, H. Böhlau Nf., 1923.

Unter Heranziehung des weitschichtigen und z. T. schwer zugänglichen Quellenkreises wird von W. eine Gesamtdarstellung des spätmittelalterlichen Instituts geboten, die wirklich in Anspruch nehmen kann, „eine Lücke in der Geschichte des deutschen Privatrechts auszufüllen“.

Die Darstellung folgt der natürlichen Abwicklung des Rechtsverhältnisses (Begründung, Rechte und Pflichten, Auseinandersetzung), schickt aber allgemeine Erörterungen (Begriff und Verbreitung, bisherige literarische Würdigung der Viehverstellung, Rechtsnatur und wirtschaftliche Bedeutung) voraus. Ein Anhang handelt vom Rechte des C. c. Fr. und seiner Nachbildungen, ferner von den (als Ortsbrauch noch geltenden) Sätzen der schweizerischen Partikularrechte. Beigegeben ist eine kleine Auswahl bisher ungedruckter mailändischer und (üchtländisch-)freiburgischer Notariatsimbreviaturen.

Juristisch gliedert sich die Viehverstellung in zwei Hauptformen, die einfache und die kapitalteilige. Die der partiarschen Viehpacht näherstehende einfache Viehverstellung entspricht der *commenda*, die kapitalteilige der *societas maris* des mittelalterlichen Handels- und Seerechts. Ersternfalls gibt der Vieheigner (Versteller) das Tier, der Stallbesitzer (Einsteller) Fütterung und Pflege. Im zweiten Falle beteiligt sich auch der Einsteller mit einer Sacheinlage. Weitere Spielarten entstehen durch die oft weit auseinander gehenden Teilungsgrundsätze.

Die einfache Viehverstellung ist regelmässig weder Eigentums- noch Haftungsgemeinschaft; ihr einziges gesellschaftliches Element ist die Gemeinschaft von Gewinn und Verlust.

Einzelne italienische Zeugnisse zeigen aber, dass bisweilen die Schätzung der Tiere dem Einsteller hälftigen Eigentumsanteil verschaffte. Den gleichen Erfolg also, den anderswo erst kapitalteilige Viehverstellung gewährte.

Mit diesen Elementen war das, was wir in unserer Dogmatik eine Gesellschaft nennen, in nuce erreicht. Modernrechtliche Vergleiche werden erfahrungsgemäss den Bildungen der Vergangenheit nicht gerecht. Die von W. gewählte Einordnung der Viehverstellung unter den Begriff der stillen Gesellschaft des Handelsrechts ist daher selbst für die zweite Form der Viehverstellung nicht empfehlenswert. Als Eigentumsgemeinschaft mit allen gewererechtlichen Aussenwirkungen (wie z. B. der Fahrnisklage S. 59 ff.) ist die entwickelte Viehverstellung auch Haftungsgemeinschaft. Der vom Halbvieh angerichtete Schaden war von beiden Gemeindern zu tragen, unter sich wohl anteilig, nach aussen aber fraglos gesamthänderisch. Das sprechen die Quellen zwar nicht aus (weshalb W. die ganze Haftungsfrage unerörtert lässt), aber aus den Anschauungen und Grundsätzen des alten Rechts über Gesamthand und Gewere lässt sich das Ergebnis mit hinreichender Bestimmtheit ableiten. Im städtischen Gesellschaftsrecht gleicher Struktur wird es auch schon im Spätmittelalter gelegentlich ausgesprochen. Überdies wird es durch den Kampf der Statuten gegen einseitige Abwälzung der Gefahr auf den Einsteller (S. 93) beleuchtet.

Unter Übergehung der eingehenden Darstellung, die W. vom Begründungsvorgange wie von den übrigen Seiten des Institutes gibt, muss ich mich darauf beschränken, nur einige gesellschaftsrechtlich besonders belangreiche Seiten der Viehverstellung kurz zu beleuchten und dadurch auf den Wert der W.schen Ergebnisse hinzuweisen.

Da ist es zunächst die Geschäftsführung, die neues Licht von der Viehverstellung her empfängt. Wer etwa im *socius iens der commenda* den Prototyp des geschäftsführenden Gesellschafters erblickt, wird überrascht sein, bei der einfachen Viehverstellung nach Mailänder Verträgen den Einsteller in der Rolle eines Faktors zu finden, indes der Versteller sich als der wahre Prinzipal geriert. Erst in der kapitalteiligen Viehverstellung erlangt der Einsteller eine dem Geranten ähnlichere Stellung, obwohl auch hier von einer ausschliesslichen Geschäftsführung des Einstellers keine Rede zu sein scheint.

Die Schätzung ist für das Gesellschaftsverhältnis überall da notwendige Voraussetzung, wo die Sachbeteiligung nicht beiderseitig in natura erfolgt. Denn der Einkauf d. h. die Gegenleistung des Einstellers zur Mitaufbringung des Gesellschaftsvermögens hängt ja von der Schätzungshöhe ab. Daher auch die Versuche mancher Satzungen, eine Übervorteilung des Einstellers durch zu hohe Schätzung der Tiere seitens des Verstellers zu unterbinden — Bemühungen, die an aktienrechtliche Versuche der Apportgründungen erinnern.

Schätzung und Gegenleistung (Einkauf) bezeichnen den Weg zum Gesellschaftsvermögen. Wie sehr aber das Spätmittelalter eine gesellschaftsrechtliche Behandlung des Geschäfts suchte, das beleuchtet die Freiburger Übung, dem Einsteller durch Vorscheissen der Einkaufssumme die Gestaltung der Viehverstellung als kapitalteilige zu ermöglichen. Die Sicherstellung des Geldgebers konnte leicht durch Verpfändung seines Anteils an der Gemeinschaft erfolgen, da das spätmittelalterliche Recht die freie Verfügung des Gemeinschaftsanteils zuließ.

Von der Schaffung eines Gesellschaftsvermögens drängt die Entwicklung überall da, wo längere Dauer beabsichtigt war, zur periodischen Abrechnung. Sie bedeutet den Schritt von der Gelegenheitsgesellschaft zur dauernden Beteiligung, zur Unternehmungsgemeinschaft i. e. S. Für die Viehverstellung muss freilich auch mit pachtrechtlichen Einflüssen gerechnet werden. Schweizerische Quellen zeigen einen Zusammenhang zwischen periodischer Abrechnung und festen Teilungsterminen — entsprechend der naturalwirtschaftlichen Natur der Viehverstellung. Haupttermin ist Martini; doch finden sich auch Frühjahrstermine. Natürlich konnte (auch hierin ist an Einflüsse des Pachtrechts zu denken) das abgelaufene Gesellschaftsverhältnis erneuert werden, und zwar auch auf veränderter Grundlage, wofür W. aus italienischer Quelle einen hübschen Beleg beisteuert (§ 81 n. 4).

In all diesen Punkten geben Handelsgesellschaft und Viehverstellung notwendig ein ähnliches Bild. Andererseits geht die Viehverstellung nun aber auch eigene Wege. Es kommt nämlich bei Verstellung bestimmter Tierarten zu periodischen Ausgleichszahlungen des Verstellers an den Einsteller (S. 70f.), und das hat seinen Grund in folgendem. Die Verhältniszahl der Teilung war eine feststehende. Die einseitige Nurbelastung des Einstellers (z. B. bei Verstellung von Schweinen) erheischte daher Gegenwerte vom Versteller. Aus dem gleichen Grunde wird die bloße Überwinterung von Vieh gelegentlich ebenso

behandelt. Offensichtlich wirken hier Auftrag und Hinterlegung auf die Gestaltung der Gemeinderpflichten modifizierend ein.

In andern Fällen geht aber ein entsprechender Einfluss von der Pacht aus. Hier handelt es sich um Verhältnisse und Regelungen, die m. E. kaum mehr dem Gesellschaftsrechte angehören, und entwicklungsgeschichtlich liegen da erst die Vorstufen der ausgebildeten Viehverstellung vor Augen.

Es kommen nämlich auch Leistungen des Einstellers an den Versteller (W. nennt sie Verstellungszins) vor. Bei Schaf- und Ziegenverstellung Naturalleistungen, die vermutlich als stereotyp gewordene Ertragsanteile (Schaf- und Ziegenkäse) zu deuten sind. Partiarische Gefälle neigen ja auch sonst einer Fixierung zu und wandeln damit ihr juristisches Wesen.

Dann hört man aber von einer Leistung des Einstellers, die auch gegenständlich nicht mehr als Ertragsanteil gelten kann. Sie besteht in bestimmten Gemässen von Kornfrucht, nennt sich (in schweizerischen Rechten S. 77 f.) „Miete“ und ist wohl nichts anderes als gewöhnlicher Pachtzins. Der Versteller hatte es hier in der Hand, die Viehpacht nach Wahl durch Nachwuchsteilung partiarisch zu gestalten. Ja, dieser Anteil am Wurf findet sich auch wohl kumulativ neben der Miete. Bedenkt man, dass in der Ostschweiz ohnehin die einfache Viehverstellung ohne Eigentumsgemeinschaft vorzuherrschen scheint,\*) so möchte man hier vielmehr von partiarischer Pacht als von Gemeinschaft sprechen.

In Magdenau z. B. wählt der Versteller am Teilungstermin zwischen seiner Nachzuchthälfte (1 Kalb auf 2 Kühe) und der vereinbarten Miete d. h. einem Kornzins. Ebenso in Grüningen, Rindal und Kilchberg. Wozu dieses Wahlrecht? Augenscheinlich zum Schutze des Verstellers gegen minderwertige Nachzucht eines unachtsamen oder unfähigen Einstellers. Der Gestaltungsakt des Verstellers entscheidet hier m. E. nicht zwischen Pacht oder Gesellschaft, vielmehr zwischen gewöhnlicher und partiarischer Pacht. Jedenfalls bleibt aber für weitere Aufklärung der Forschung ein dankbares Feld.

Mannigfaltig ist das Bild, das die Teilungsgrundsätze bieten. Bald beschränkt sich die Teilung auf die Nachzucht, bald erstreckt sie sich auch auf die Arbeitskraft des Zugtiers, auf Milch, Käse, Wolle, selbst auf den Dünger. Naturgemäss wirkt das auf die Struktur der betr. Viehverstellung zurück, sei

---

\*) Ein Züricher Ratsdekret von 1553 (W. 63 f.) nennt den Versteller Eigentumsherr. Die Bezeichnung der Tiere als Halbvieh (ebd. u. § 25) steht dem nicht entgegen.

es nach der Seite einer periodischen Abrechnung, sei es etwa in Richtung gewisser oben besprochener Nebenleistungen des einen oder andern Teils. Denn offenbar lag es nahe, sei's die Beschränkung der Teilung auf den Nachwuchs durch Leistungen des Einstellers auszugleichen, sei's umgekehrt den an allen Nutzungen des Tieres beteiligten Versteller zu besonderen Zahlungen anzuhalten.

Es ist kein systematisch vollendetes, aber ein höchst elastisches Gesellschaftsrecht, das sich in der Viehverstellung kundgibt. Eine auffällige Sparsamkeit in den gesellschaftsrechtlichen Formen und Normen verrät den naturalwirtschaftlichen Zug und die rein praktische Denkweise noch des ausgehenden Mittelalters. Aber auch das städtische Gesellschaftsrecht jener Zeit ist ja von der begrifflichen Durchbildung und der Allseitigkeit der gesellschaftsrechtlichen Struktur nach Art unserer Handelsgesellschaften weit entfernt. Wenn erst unsere Kenntnis von der stadtrechtlichen Unternehmungsgesellschaft des Spätmittelalters eine vollständigere sein wird, dürfte das gemeinsame juristische Handwerkszeug beider Gesellschaftsformen klar erkennbar sein. Das gilt auch von jenen auffälligen Übergangsformen zwischen Auftrag und Gesellschaft einerseits, Pacht (Miete) und Gesellschaft andererseits, wobei ich für letztere nur auf die Parallele der von H. P. Zschokke am Freiburger Recht des 14. Jahrhunderts erforschten Mühlengemeinderschaft hinzuweisen brauche.

Dass sich die eigenartigen Gesellschaftsformen der Viehverstellung heute wenigstens umrissweise überblicken und dem Aufbau des mittelalterlichen Gesellschaftsrechts einordnen lassen, wird ein dauerndes Verdienst dieser Untersuchung W.'s bilden.

Prof. Franz Beyerle, Basel.

**Richard, Emil. Kommentar zum Zürcher Steuergesetz.** Verlag des Polygraph. Institutes, Zürich, 1923. 265 S. Fr. 12.—.

Das zürcherische Gesetz betr. die direkten Steuern vom 25. November 1917, das in manchen Punkten füglich modern und vorbildlich genannt werden kann, wenn es auch in andern Punkten noch bedauerliche Mängel aufweist, hatte schon gleich nach seinem Erscheinen eine mit ausführlicher „Einleitung“ versehene Textausgabe durch Dr. W. Wettstein, den damaligen Vorsteher des kantonalen Steueramtes, erfahren, die den ersten Bedürfnissen der Verwaltung wohl zu genügen vermochte. Seitdem sind aber über zahlreiche Fragen Entscheide der Rekurskommissionen und der Oberrekurskommission erlassen worden, die eine feste Praxis zu begründen beginnen. Es war daher ein

dringendes Bedürfnis, eine Übersicht über diese neuen Rechtszustände zu erlangen. Oberst Richard, der Vizepräsident der Zürcher Handelskammer, der zu den Schöpfern dieses Gesetzes zählte und in der Handelskammer, im Kantonsrat und in der kantonsrätlichen Kommission an der Ausarbeitung mitgewirkt hat, legt uns nun einen gründlichen Kommentar vor. Die Rekurspraxis ist zwar fast allzu breit verarbeitet, wenn man bedenkt, dass manche angeführte Entscheide durch neuere bereits wieder überholt sind. Aber auch die Entstehungsgeschichte, die ja für das richtige Verständnis der Rechtsnormen stets unerlässlich ist, ist gut berücksichtigt. Wir ersehen, dass es in der finanzwissenschaftlichen Literatur wohl vor allem der bekannte Aufsatz von Prof. Georg Schanz war, der dem Einkommensbegriff des Gesetzesredaktors zugrunde liegt (in Band 13, nicht, wie S. 43 zitiert, in Band 23 des Finanzarchivs). Auch bei diesem Gesetz, wie bei manchen andern, muss man mit Bedauern feststellen, dass die guten ersten Entwürfe im Laufe der Verhandlungen durch die gesetzgebenden Instanzen mit fiskalisch, bürokratisch oder einseitig sozialpolitisch gedachten Zutaten eher verschlimmert, als verbessert worden sind. So übt der Kommentator z. B. berechtigte Kritik an der „grossen Verwirrung“, welche § 8 über die Nichtabziehbarkeit der Kapitalverluste brachte (S. 48 f.). Zu dem eher bedenklich formulierten § 13 (S. 71 f.) über die Aufwandbesteuerung wird eine vernünftige Auslegungsregel aufgestellt (die sich allerdings aus dem Wortlaut selbst nicht ergibt). Das Abstellen auf den dreijährigen Einkommensdurchschnitt gemäss § 41 wird (S. 130) ebenfalls mit Recht beanstandet; für den Fall der Revision wird ein Gegenvorschlag der Handelskammer wiedergegeben. So freuen wir uns noch an mancher Stelle über den unabhängigen Standpunkt des Kommentars, welcher der Praxis und Gesetzesrevision die besten Dienste zu leisten geeignet ist; wir wünschen dabei von der in Aussicht gestellten zweiten Ausgabe nur, dass sie durch Konzentration des Stoffes noch mehr den Bedürfnissen der praktizierenden Juristen sich anzupassen suche. E. His.

**Abt, Dr. Hans. Der Dienstvertrag.** Basel 1923. Helbing & Lichtenhahn. 68 S. Fr. 2.—.

Diese kleine Broschüre ist entstanden aus vier Vorträgen, die der Basler Zivilgerichtspräsident vor Mitgliedern der Gewerblichen Schiedsgerichte gehalten hat. In klarer, einfacher Weise wird den „Nichtjuristen“ das „Wesentliche und praktisch Bedeutsamste aus dem Dienstvertragsrecht“ verständlich zu machen gesucht und an Beispielen erläutert. Eingeflochten

sind Bemerkungen über Organisation und Verfahren der Gewerblichen Schiedsgerichte, über den Lehrvertrag und über das revidierte Fabrikgesetz. Im Schlusswort finden wir warme Hinweise auf die Ideale eines guten Richters und Schiedsrichters.

E. His.

### Anzeigen.

Simond, Dr. William (Lausanne). *L'élément intentionnel du domicile*. 1923.

L'auteur cherche à battre en brèche la théorie classique qui enseigne que le domicile s'établit „corpore“ et „animo“. — Il nie que l'intention joue un rôle essentiel dans la détermination du domicile.

Fr. G.

Fick, Dr. F. Soll die Schweiz die Haager Opiumkonvention ratifizieren? Schweizer Zeitfragen, Heft 56 (1923). (Art. Inst. Orell Füssli, Zürich.)

Brunner, Karl. Die Lehre vom Verwaltungszwang. Eine rechtsvergleichende Darstellung aus dem schweizerischen, deutschen und französischen Verwaltungsrecht. Zürcher Diss. 1923. (Druck Arnold Bopp & Co., Zürich.)

Lüchinger, Dr. A. Das gewerbliche Schiedsgericht Zürich. Jur. Zürcher Diss. (Buchh. des schweiz. Grütlivereins, Zürich.) 1923. Fr. 3.—.

Beetschen, Dr. Br. Die materielle Rechtskraft der Verfügungsverfügungen, unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis. Zürcher Diss. 1923. (Art. Institut Orell Füssli.) Fr. 2.50.

Schönenberger, Dr. Wilh. (Rorschach). Die Bedeutung des eigenen und fremden Verschuldens für den Versicherungsnehmer, nach dem BG über den Versicherungsvertrag vom 2. September 1908. Freiburger Diss. Rorschach, 1923. (Buchdruckerei J. M. Cavelti-Hubatka.)

Akesson, Curt (Luzern). Die Hausgemeinschaft im Dienstverhältnis nach schweiz. Recht. Berner Diss. Bielefeld, 1923. (Dr. W. Breitenbach.)

Kuhn, Dr. H. (Bern). Kritische Würdigung des schweiz. Mietnotrechts. (Vom schweiz. Juristenverein preisgekrönt.) Aarau, 1923. (Verlag H. R. Sauerländer & Co.) Fr. 3.60.

Lienhart, Dr. J. P. Der schweizer Militärpflichtersatz. Zürcher Diss. 1923. (Selbstverlag.)

Rickenbacher, Dr. Rob. Il diritto di recesso (art. 158 cod. di com. ital.). Ein Sonderrecht der italienischen Aktiengesellschaft. Zürcher Diss. 1922. (Druck von Otto Walter, Berlin S. 14.)

Isler, Dr. Otto (Schaffhausen). Kaufmännische Rechtslehre. Ein Leitfaden für kaufmännische Unterrichtskurse und für Handelsschulen. (Lehrmittelsammlung des Schweiz. Kaufm. Vereins). 4. umgearb. Aufl. Zürich 1923. (Art. Institut Orell Füssli.) Geb. Fr. 8.50.

Kisch, Guido (Prof., Halle). Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit. I. Dietrich von Bocksdorfs „Informationes“. Band I, Heft 1 der Beiträge zur Geschichte der Rezeption, hg. vom Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte (Hg. G. Kisch). Leipzig 1923. (Verlag S. Hirzel.) (31 S.) Fr. 3.20.

Einstweilen der Anfang einer kritischen Untersuchung über ein wichtiges Werk aus der Rezeptionszeit; auf die Fortsetzung dieser grossangelegten Ausgabe wird man auch in schweizer Rechtshistorikerkreisen gespannt sein, zumal die Geschichte der Aufnahme des römischen Rechts in deutschen Landen längst eingehenderer Betrachtung bedarf.

Japanisch-deutsche Zeitschrift für Wissenschaft und Technik (Nichi-Doku Gakugei). Hg. von Prof. Dr. A. Sata (Osaka) unter Mitwirkung deutscher Professoren. (Auslieferung in Deutschland: F. Hoffmann & Co., Lübeck, Königstrasse 19). 1. Jahrg. 1923.

Enthält auch juristische Abhandlungen.

Endemann, Dr. Helmut. Hetze als Gefährdungsproblem; eine strafrechtliche und kriminalpolitische Studie. (J. Bensheimer, Berlin, Mannheim, Leipzig, 1924.) 7 Goldmk.

Finger, Prof. Aug. (Halle). Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, die Verfassung vom 11. August 1919, mit einer Skizze seiner Entwicklung aus den Verfassungszuständen des alten Reiches. Stuttgart 1923. (Ferd. Enke.) 584 S. Fr. 19.25.

Revue juridique internationale de la Locomotion aérienne. (Publication mensuelle, fondée en 1910), publiée sous la direction de André Henry-Couannier (professeur de droit aérien). Paris (édition „per orbem“ 4 rue Tronchet). Abonnement annuel pour l'étranger Fr. 55.— français.

La Navigation du Rhin. Organe agréé par la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin, et publié avec le concours de l'office national de la Navigation. Strasbourg

(1<sup>re</sup> année 1922). Rédacteur en chef: J. Dieterlen, 10 place Gutenberg. Abonnement pour l'étranger: frs 30.— (français) par an; paraît le 10 de chaque mois.

Diese technische, wirtschaftliche und juristische Zeitschrift über die Rheinschifffahrt ist auch für die Schweiz von Interesse. Die Leitung des juristischen Teils besorgt Prof. J.-P. Niboyet von der juristischen Fakultät der Strassburger Universität. Ausser den regelmässigen Communiqués über die Verhandlungen und Beschlüsse der internationalen Zentralkommission bringt die Zeitschrift schiffahrtsrechtliche Abhandlungen und Besprechungen sowie Auszüge aus Urteilen der Gerichte und der als Appellationsinstanz fungierenden Zentralkommission. Die von dieser Kommission anerkannten schweizerischen Zeitschriften sind die „Schweizerische Wasserwirtschaft“ (Zürich) und das „Bulletin technique de la Suisse romande“ (Vevey).

---